

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünffzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

anzufuchen/ welcher Pflichtheil ihnen auch nicht von der Eltern Absterben/ sondern der Zeit an/ zu welcher dergleichen unziemliche Übergaben und Schenkungen vorgegangen/ angeschlagen und gerechnet werden sollen.

Der Fünffzehende Titul.

Von dem Pflicht- oder Rechttheil/ so die Kinder ihren Eltern zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht allein die Eltern ihren Kindern sondern auch hinwiderum die Kinder ihren Eltern alle Kindliche Liebe und Treu / äußerstem Vermögen nach / zu erzeigen in allweg schuldig/ So wollen Wir / daß die jenige Testirende Personen / welche keine eigene Eheliche Kinder oder Enckel / aber noch Eltern im leben haben/ denselben gleicher gestalt ihren Pflichtheil zuverordnen und zu verlassen schuldig seyn. Und soll solcher Pflichtheil / auff den dritten Theil des Testirenden Kinds oder Enckels Verlassenschaft / so nach seinem Absterben über die schulden vorhanden ist / gemäßiget werden.

s. I.

Wann aber in auffsteigender ungleichen Linie / mehr Eltern vorhanden / so ist solcher Pflichtheil / dem nähern Grad zugehörig / ob gleich ein oder mehr Personnen in solchen gefunden würden / dann solcher dritte Theil der Legitimæ, kommt allezeit auff ein oder mehr Personen in gleichem nähern Grad/ und werden die weitesten davon außgeschlossen.

Der Sechzehende Titul.

Von Pflichtheil / so die Eheleuth einander zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht minder Christliche Eheleut einander alle Lieb und Treu zuerzeigen schuldig/ So wollen Wir / daß sie solche einander auch in Sachen / ihre zeitliche Haab und Nahrung betreffend / erweisen / und keines das ander / ohne Ursachen / von seiner